



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium
für Verkehr, Innovation
und Technologie

MDR - 457228-2018-5
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Seilbahngesetz 2003 –
SeilbG 2003 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 26. Juni 2018

zu BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018

Zu dem mit Schreiben vom 23. Mai 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 14 Abs. 2 Z 7:

Es wird angeregt, die Wortfolge „des Normungswesens“ in Angleichung an die Terminologie des Normengesetzes 2016 – NormG 2016 durch die Wortfolge „des Normenwesens“ zu ersetzen.

Zu § 14 Abs. 5:

Zu der neuen Bestimmung im SeilbG 2003, dass künftig auch Amtssachverständige der Länder in Genehmigungsverfahren, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu führen hat, herangezogen werden können, wird auf § 52 Abs. 1 AVG hingewiesen, wonach für die Beweisaufnahme primär die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen beizuziehen sind. Von der Regelung des AVG abweichende Vorschriften sind nach Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Ein solches Erfordernis wird im Zusammenhang mit dem Seilbahnwesen jedoch nicht gesehen und würde den Ländern auch zusätzliche Kosten verursachen.

Zu § 24:

Da es sich um eine Aufzählung von Unterlagen handelt, die jedenfalls dem Konzessionsantrag anzuschließen sind, sollte Bedacht genommen werden, dass dafür im Sinne des Erwägungsgrundes 7 der Verordnung (EU) 2016/424 nicht nur Seilbahnen in hoch gelegenen Tourismusorten, sondern auch jene für städtische Verkehrssysteme betroffen sein können. In solchen städtischen bzw. stadtnahen niedrig gelegenen Gebieten kann die Vorlage von Unterlagen gemäß Z 10 sowie 12 und 12a über Skipisten, Lawinenschutzkonzepte etc. wohl als entbehrlich angesehen werden. Eine entsprechende Formulierung im Gesetzestext sollte das Abstandnehmen von der Vorlage dieser Unterlagen möglich machen.

Zu § 49a Abs. 1:

In den Erläuterungen wird zwar angemerkt, dass die neu eingeführte Generalrevision die Überprüfung des technischen Zustandes der Seilbahnen, die bisher im Zuge des Verfahrens zur Konzessionsverlängerung erforderlich war, ersetzen soll, jedoch gilt diese Generalrevision nun für alle Seilbahnen, also auch für die nicht öffentlichen Seilbahnen. Dadurch wird die Anzahl der betroffenen Anlagen stark erweitert. Gerade für die Betreiber von Schleppliften, deren Anlagen meist schon älter sind und die vielfach wirtschaftlich ums Überleben kämpfen, bedeutet dies erneut eine erhebliche finanzielle Zusatzbelastung, insbesondere im Hinblick auf die dadurch anfallenden Nachrüstmaßnahmen. Schon durch die mit Inkrafttreten des SeilbG 2003 in den Geltungsbereich übernommenen Schlepplifte war in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Überprüfungen samt Nachrüstungen erforderlich und man kann davon ausgehen, dass derzeit auch ältere in Betrieb stehende Schlepplifte ausreichend sicher sind; sie entsprechen aber voraussichtlich nicht in allen Punkten dem heutigen Stand der Technik bzw. erfüllen nicht alle wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der VO (EU) 2016/424.

Im § 111 gibt es zwar eine Verordnungsermächtigung, wonach für nicht öffentliche Seilbahnen erleichternde Bestimmungen erlassen werden können. Da eine solche Verordnung aber voraussichtlich nicht zeitgleich mit dem geänderten SeilbG 2003 in Kraft treten wird, wird daher dringend angeregt, die Generalrevision von Seilbahnen in § 49a auf jene Seilbahnen zu beschränken, die einer Konzessionspflicht unterliegen.

Zu §§ 58 bis 71:

Der Textgegenüberstellung ist zu entnehmen, dass im Entwurf eine Novellierungsanordnung bezüglich der aufgehobenen §§ 58 bis 71 sowie der Abschnitte 7 und 8 zu ergänzen wäre.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 – 461568/2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>